



Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Le- bensmittel

Erläuternder Bericht zum «Swissness»-Ausführungs- recht

Bern, 2. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel	1
<i>Erläuternder Bericht zum «Swissness»-Ausführungsrecht</i>	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage	3
2. Gesetzliche Grundlagen	3
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3
4. Berechnungsmethode und Beispiele	10
4.1 Einbezug der Naturprodukte und Rohstoffe	10
4.2 Berechnung des Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen	11
4.3 Beispiel	11
5. Methodik zur Berechnung des Selbstversorgungsgrades	12
Anhang: Berechnungsbeispiele	17

1. Ausgangslage

Das Parlament hat mit der Beratung der sogenannten Swissness-Vorlage den Rahmen für die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben bei Waren und Dienstleistungen abgesteckt. Die vorliegende Verordnung konkretisiert einzelne Bestimmungen des revidierten Markenschutzgesetzes (MSchG) im Bereich der Lebensmittel.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Verordnung bilden Artikel 48 Absatz 4, 48b Absätze 1 und 4 und Artikel 50 MSchG.

Folgende Punkte sind in einer *gesetzlichen Delegationsnorm an den Bundesrat* explizit vorgesehen:

1. Artikel 48 MSchG: «Der Bundesrat kann die [ausländischen] Grenzgebiete definieren, die ausnahmsweise [...] als Ort der Herkunft oder der Verarbeitung gelten.»;
2. Artikel 48b Absatz 1 MSchG: «Der Bundesrat regelt die Unterscheidung [zwischen Naturprodukten und Lebensmitteln] im Einzelnen.»;
3. Artikel 48b Absatz 4 MSchG: Betreffend Ausnahmen für Rohstoffe, deren Selbstversorgungsgrad unter 50 bzw. unter 20 Prozent liegt: «Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.»;
4. zudem sieht Artikel 50 MSchG eine generelle Kompetenzdelegation an den Bundesrat vor. Danach kann der Bundesrat die *Anforderungen nach den Artikeln 48 Absatz 2 und 48a-49 MSchG näher umschreiben*; und

Diese Bundesratsverordnung nimmt die oben genannten Elemente auf. Die technischen Einzelheiten werden auf Stufe WBF geregelt. Es handelt sich um die Festlegung des Selbstversorgungsgrades von Naturprodukten und um von der Berechnung ausgeschlossene Naturprodukte.

Die bei Änderungen der technischen Einzelheiten erforderliche Rücksprache mit den anderen betroffenen Departementen und Ämtern, namentlich dem EJPD (IGE) und dem EDI (BLV), wird im Rahmen der Ämterkonsultationen sichergestellt.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 *Gegenstand*

Der Artikel regelt den Gegenstand der Verordnung, nämlich wie im Hinblick auf die Verwendung schweizerischer Herkunftsangaben für Lebensmittel die Berechnung und die Bestimmung der Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe erfolgt. Zudem werden die Grenzgebiete definiert, welche ausnahmsweise für schweizerische Herkunftsangaben als Ort der Herkunft gelten.

Die Verordnung regelt alle schweizerischen Herkunftsangaben, wie z.B. «Schweiz», «schweizerisch» und «aus der Schweiz», das Schweizerkreuz sowie sämtliche weiteren direkten oder indirekten Hinweise auf die schweizerische Herkunft. Darunter fallen auch Übersetzungen in andere Sprachen. Direkte Hinweise sind z.B. regionale Herkunftsangaben wie «Bündner» Gerstensuppe. Indirekte Hinweise sind z.B. Abbildungen des Matterhorns.

Tabak und Tabakprodukte werden von dieser Verordnung nicht erfasst, da im Zuge der laufenden Revision des Lebensmittelrechts diese Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung ausgeklammert werden sollen.

Artikel 2 *Grenzgebiete*

Auf Gesetzesstufe ist bereits festgelegt, dass die Zollanschlussgebiete als Ort der Herkunft Schweiz gelten. Auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 4 MSchG wird nun in der Verordnung präzisiert, welche Grenzgebiete zusätzlich als Ort der Herkunft Schweiz gelten können:

Sämtliche Flächen in der ausländischen Grenzzone, welche seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet wurden, werden ebenfalls berücksichtigt. Somit werden Flächen, deren Bewirtschaftung durch einen in der Schweiz wohnhaften Bewirtschafter erst nach dem 1. Januar 2014 beginnt, nicht berücksichtigt.

Milch und Milchprodukte von Milchvieh, das traditionell von in der Schweiz wohnhaften Bewirtschaftern auf grenzüberschreitenden oder grenznahen Alpen gesömmert wird, sollen ebenfalls mit einer schweizerischen Herkunftsangabe gekennzeichnet werden können. Die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben müssen dabei erfüllt sein und das Lebensmittel (in der Regel Alpkäse) auf dem Sömmerebetrieb hergestellt werden.

Die Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) stellen heute in zollrechtlicher Hinsicht bei Lebensmitteln einen Spezialfall dar: Landwirtschaftliche Produkte aus der Freizone, welche dort von französischen und einigen Schweizer Landwirten erzeugt werden, können heute weitgehend zollfrei (teilweise limitiert durch Kontingente) in die Schweiz eingeführt werden. Lebensmittelrechtlich und ursprungsrechtlich handelt es sich um französische Produkte.

Um der besonderen Beziehung zwischen der Schweiz und der Landwirtschaft in der Freizone Genf gerecht zu werden, dürfen Naturprodukte (wie z.B. Salat oder Milch) aus der Freizone Genf mit einer schweizerischen Herkunftsangabe gekennzeichnet werden. Werden sie in der Schweiz weiter verarbeitet, so ist die Verwendung der schweizerischen Herkunftsangabe ebenfalls zulässig, sofern das Lebensmittel die Anforderungen an die schweizerischen Herkunftsangaben (d.h. 80%-Regel bzw. 100%-Regel im Falle von Milch und Milchprodukten, wesentliche Verarbeitung in der Schweiz) erfüllt. Lebensmittel (wie z.B. Käse oder Pizza), deren Herstellung in der Freizone Genf erfolgt, können hingegen die schweizerischen Herkunftsangaben nicht verwenden.

Den Bestimmungen dieser Verordnung vorbehalten sind völkerrechtliche Regelungen. So erlaubt es beispielsweise das Agrarabkommen zwischen der Schweiz und der EU Genfer Weinbauern, Trauben aus genau definierten Teilen des Grenzgebiets in Frankreich zu Wein mit der Bezeichnung «AOC Genève» zu verarbeiten.

Artikel 3 *Berechnung des erforderlichen Mindestanteils*

Artikel 3 legt fest, wie beim einzelnen Lebensmittel der für die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben erforderliche Mindestanteil an schweizerischen Rohstoffen zu berechnen ist. Dieser Artikel basiert auf den Prinzipien von Artikel 48b Absatz 2 MSchG. Danach gilt: «Die Herkunft eines Lebensmittels entspricht dem Ort, von dem mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, kommen.»

Grundlage für die Berechnung ist die *Rezeptur* und somit nicht die Zusammensetzung des Lebensmittels.

Die für die Berechnung massgebenden Feststellungen nach Artikel 48b Absatz 3 MSchG (von der Berechnung ausschliessbare Naturprodukte) sind im Anhang 1 enthalten. Weitere nicht verfügbare Naturprodukte kann das WBF zudem gestützt auf Artikel 8 und 9 Abs. 1 in einer Departementsverordnung bezeichnen.

Wasser ist ein Naturprodukt, welches in der Schweiz natürlicherweise und in genügender Menge und Qualität vorhanden ist. Wasser wird prinzipiell von der Berechnung ausgenommen. Ansonsten würden sehr viele Erzeugnisse dank einem relativ hohen Wasseranteil in der Rezeptur die Swissness-Vorgaben erfüllen (wie z.B. Brot oder Fertigteigwaren). Es wird nur das Wasser gemäss Rezeptur ausgeschlossen, nicht das in den Rohstoffen natürlicherweise vorhandene Wasser (Wassergehalt). Wasser darf bei Getränken, bei denen es wesensbestimmend ist und nicht der Verdünnung dient, angerechnet werden. Wesensbestimmend ist Wasser z.B. bei natürlichem oder aromatisiertem Mineralwasser und bei Bier. Nicht wesensbestimmend ist es hingegen z.B. bei Getränken auf Basis von Fruchtsaft. Es ist somit nicht möglich, dass Wasser, welches für die Verdünnung (bzw. Rückverdünnung) von Fruchtkonzentraten oder zur Herabsetzung des Alkoholgehaltes von Spirituosen Einsatz findet, angerechnet wird.

Im Sinne einer *Bagatellklausel* können einzelne Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe von der Berechnung ausgenommen werden, ebenso wie Mikroorganismen (z.B. Hefe) sowie Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben k, l und n der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)¹, welche für das Endprodukt weder namensgebend noch relevant für dessen wesentliche Produkteigenschaften sind. Diese Ausnahmeklausel ist nur für gewichtsmässig vernachlässigbare Zutaten anwendbar, wie z.B. Gewürze, eine Prise Salz oder Zitronensaftkonzentrat in Kleinstmengen. Die Ausnahmen nach dieser Bagatellklausel dürfen dabei auch insgesamt keinen erheblichen Anteil des Gesamtprodukts ausmachen, zumal ansonsten ein Widerspruch zu den vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerten geschaffen würde. Entsprechend sind solche Rohstoffe gewichtsmässig nicht vernachlässigbar, wenn das Endprodukt aus einer Vielzahl solcher Kleinstmengen besteht. Im Sinne einer Faustregel sollten die gesamten Ausnahmen gemäss dieser Bagatellklausel gewichtsmässig drei Prozent, bezogen auf die Rezeptur, nicht überschreiten.

Halbfabrikate sind Erzeugnisse, die nicht zum unmittelbaren Konsum bestimmt sind und zu Lebensmitteln verarbeitet werden sollen (Art. 2 Abs. 1 Bst. j, LGV). Werden Halbfabrikate als solche in der Rezeptur aufgeführt, können sie wie ein einzelner Rohstoff in die Berechnung einbezogen werden und müssen nicht in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden. Sie müssen dabei voll einbezogen werden (analog einem Naturprodukt mit einem Selbstversorgungsgrad von über 50 Prozent). Diese Bestimmung ermöglicht es dem Hersteller zu wählen, ob die Halbfabrikate als einzelne Rohstoffe oder aufgeschlüsselt in ihre Bestandteile in die Berechnung miteinbeziehen werden sollen. Inwieweit Halbfabrikate zur Erfüllung des Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen beitragen können, ist in Artikel 4 beschrieben.

Handelt es sich bei einem Lebensmittel um *Milch* oder um ein *Milchprodukt* gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft², so müssen die Milch und die daraus hergestellten Rohstoffe vollständig aus der Schweiz stammen. Für alle anderen Lebensmittel gilt diese sogenannte *Milchklausel* nach Artikel 48b Absatz 2 MSchG nicht.

¹ SR 817.02

² SR 817.022.108

Besteht ein Lebensmittel gemäss Artikel 48b MSchG *ausschliesslich aus Zusatzstoffen* (gemäss Zusatzstoffverordnung³) und / oder anderen nicht-landwirtschaftlichen Naturprodukten (z.B. bestimmte Kaugummis oder Nahrungsergänzungsmittel), so erfolgt die Berechnung gemäss Artikel 48c MSchG.

Artikel 4 *Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils*

Soweit Naturprodukte aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils immer berücksichtigt werden. Ausgenommen ist Wasser, welches nach Artikel 3 Absatz 3 erster Satz von der Berechnung ausgeschlossen wird, und die Bagatellzutaten, welche nach Artikel 3 Absatz 4 bei der Berechnung vernachlässigt werden.

Die Berechnung soll aus Praktikabilitätsgründen jeweils aufgrund der Warenflüsse eines Kalenderjahres für das betreffende Produkt erfolgen. Gemeint sind hierbei die Warenflüsse für die Herstellung eines ganz bestimmten Lebensmittels, nicht aber pro Produktgruppe oder gar pro Verarbeitungsbetrieb. Verfügt ein Verarbeiter über spezifischere Daten, kann die Berechnung auch auf diesen basieren.

Falls Halbfabrikate bei der Berechnung nach Artikel 3 verwendet werden, so dürfen sie zu 80 Prozent an die Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils schweizerischer Rohstoffe angerechnet werden, sofern die Halbfabrikate selber die Anforderungen der Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben erfüllen. Erfüllen die Halbfabrikate die Anforderungen nicht, so dürfen sie der Erfüllung des Mindestanteils nicht angerechnet werden. Einzelne schweizerische Bestandteile der Halbfabrikate können in diesem Fall auch nicht der Erfüllung des erforderlichen Mindestanteils angerechnet werden. Wenn jedoch einzelne Bestandteile eines Halbfabrikates als schweizerisch angerechnet werden wollen, so muss das Halbfabrikat für die Berechnung des Mindestanteils in ihre Bestandteile aufgeschlüsselt werden.

Artikel 5 *Besondere Bestimmungen*

Regionale bzw. lokale Herkunftsangaben müssen mindestens die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen. Zusätzlich müssen gemäss Artikel 48 MSchG unter Umständen weitere Anforderungen eingehalten werden. Dies in Fällen, in denen eine bestimmte Qualität oder ein anderes bestimmtes Merkmal des Lebensmittels im Wesentlichen der entsprechenden geografischen Herkunft zugeschrieben wird, sowie in Fällen, in denen das Gebiet für das Lebensmittel einen besonderen Ruf hat. So müssen z.B. Produkte, welche eine geschützte Ursprungsbezeichnung (GUB) haben, weitere Anforderungen gemäss Pflichtenheft erfüllen.

Es gilt festzuhalten, dass auch Lebensmittel, die sich aus verschiedenen Naturprodukten zusammensetzen (wie z.B. Mischsalat oder eine Getreidemischung), der vorliegenden Verordnung unterliegen, auch wenn sie nicht verarbeitet sind (im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung). Gemeinsam verpackte Naturprodukte (wie z.B. ein Früchtekorb oder eine Packung mit verschiedenen Suppengemüsen) hingegen fallen nicht unter diese Verordnung.

³ SR 817.022.31

Im Sinne der Botschaft des Bundesrates⁴ sollen Lebensmittel, die ausschliesslich aus ausländischen Naturprodukten und Rohstoffen bestehen (z.B. Olivenöl), nicht mit einer schweizerischen Herkunftsangabe gekennzeichnet werden dürfen.

Für Kaffee und Schokoladen, für welche alle gemäss Rezeptur verwendeten Rohstoffe nicht in der Schweiz verfügbar sind, dürfen schweizerische Herkunftsangaben verwendet werden, sofern sie vollständig in der Schweiz verarbeitet werden. Enthält die Rezeptur aber objektiv in der Schweiz verfügbare Rohstoffe (z.B. Milch), so muss das Produkt die Anforderungen an die Verwendung der schweizerischen Herkunftsangaben erfüllen.

Lebensmittel dürfen nicht mit einer schweizerischen Herkunftsangabe ausgelobt werden, wenn sie die Anforderungen an die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben nicht erfüllen. Da in bestimmten Fällen durchaus ein legitimes Interesse an einer sachlichen Information bezüglich der Herkunft einzelner Rohstoffe eines Lebensmittels besteht, ist aber eine Sonderregelung für die Kennzeichnung dieser Rohstoffe angebracht. So soll die verbale Angabe einer schweizerischen Herkunftsangabe in Bezug auf einen einzelnen Rohstoff möglich sein, wenn dieser für das Lebensmittel gewichtsmässig bedeutend sowie entweder namensgebend oder wesensbestimmend ist (Beispiel: Lasagne mit Schweizer Rindfleisch). Dabei muss das Lebensmittel vollständig in der Schweiz hergestellt werden. Das Anbringen des Schweizerkreuzes ist in diesem Fall nicht zulässig. Für den Konsumenten muss klar ersichtlich sein, dass sich die schweizerische Herkunftsangabe nur auf den einzelnen Rohstoff und nicht auf das ganze Lebensmittel bezieht. Deshalb darf auch die Auslobung nicht in grösserer Schrift erfolgen als der Produktname.

Eine weitere Möglichkeit ist die Auslobung der Herkunft gemäss Artikel 47 Absatz 3^{ter} MSchG für spezifische Tätigkeiten, die mit dem Produkt in Zusammenhang stehen, wenn die Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort erfolgt. Beispiel: «Geräuchert in der Schweiz» für Lachs.

Artikel 6 *Nicht verfügbare Naturprodukte*

Artikel 6 weist die Kompetenz für die Änderung der Anhänge dem WBF zu.

Artikel 7 *Festlegung des Selbstversorgungsgrades von Naturprodukten*

Artikel 7 definiert den für die Verarbeitungsindustrie relevanten Selbstversorgungsgrad (SVG). Vereinfacht handelt es sich um die Inlandproduktion geteilt durch den Bedarf der Verarbeiter für die Inlandversorgung sowie den Export. Die Gleichung zur Berechnung des Selbstversorgungsgrades ist wie folgt definiert:

$$SVG = \frac{\text{Inlandproduktion}}{\text{Inlandproduktion} + \text{Import von Rohstoffen} - \text{Vorräteänderungen}}$$

Genauere Angaben zur Methodik der SVG-Berechnung sind Kapitel 5 dieser Erläuterungen zu entnehmen.

⁴ Botschaft zur Änderung des Markenschutzgesetzes und zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen, 09.086; BBl **2009** 8533 8590.

Berechnet wird der Selbstversorgungsgrad jährlich als Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren. Es werden die aktuellsten Kalenderjahre gewählt, für welche die Daten verfügbar sind. Der SVG wird mittels Änderungen in Anhang 1 der Verordnung durch das WBF festgelegt.

Artikel 8 *Temporär nicht verfügbare Naturprodukte*

Das WBF kann im Bedarfsfall sehr rasch und ohne längere Vorlaufzeit Naturprodukte befristet in eine WBF-Verordnung aufnehmen, zum Beispiel im Falle von Ernteausfällen. Dabei soll möglichst unbürokratisch und marktgerecht vorgegangen werden.

Artikel 9 *Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte*

Einen besonderen Fall stellen Naturprodukte dar, die in der Schweiz zwar erzeugt werden, sich jedoch aufgrund der erforderlichen technischen Anforderungen für die Herstellung eines bestimmten Lebensmittels nicht eignen. Auf Begehren einer für das betreffende Naturprodukt oder daraus hergestellte Lebensmittel repräsentativen Organisation der Land- oder Ernährungswirtschaft, welche die weiteren betroffenen Organisationen konsultiert hat, kann das WBF bestimmte Naturprodukte befristet ausnehmen. Das WBF konsultiert die entsprechenden Kreise, sofern das nicht bereits durch die Branche stattgefunden hat. Zu konsultierende Organisationen sind z.B. der Schweizerische Bauernverband (SBV), die Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fiäl) sowie die Konsumentenorganisationen.

Naturprodukte für bestimmte Verwendungszwecke werden in der Regel befristet in die Verordnung des WBF aufgenommen; die Erneuerung oder Verlängerung kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

Ein Beispiel für eine solche Ausnahme wären etwa Tomaten für die industrielle Weiterverarbeitung (z.B. Tomatenpüree): Tomaten werden zwar in der Schweiz produziert, jedoch dienen sie dem Frischkonsum und sind für die Weiterverarbeitung ungeeignet. Tomaten für die industrielle Weiterverarbeitung müssen bestimmten Spezifikationen konstant und homogen entsprechen. Würde sich das Tomatenpüree lediglich aus ausländischen Rohstoffen zusammensetzen, wäre die Verwendung einer schweizerischen Herkunftsangabe trotz Ausnahme nicht zulässig (vgl. Art. 5 Abs. 3). Ein entsprechender Eintrag in einer Verordnung des WBF könnte wie folgt aussehen:

Produktkategorie	Naturprodukt	Verwendungszweck	Technische Anforderungen
Tomaten	Tomaten ausgewählter Sorten	Industrielle Weiterverarbeitung	Tomaten ausgewählter Sorten mit folgenden Eigenschaften: Lösliche Trockenmasse: $4.5 \text{ brix} < x$; Viskosität (Bostwick): $4 < x < 8$; pH: $4 < x < 5$; Gesamtsäure: $0.35 \text{ g/100 cc Saft} < x < 0.40 \text{ g/100 cc Saft}$.

Die Voraussetzung für eine Aufnahme eines Naturproduktes ist nicht gegeben, wenn nur preisliche Gründe geltend gemacht werden, z.B. wenn der betreffende Rohstoff sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist.

Auch sind die Voraussetzungen dann nicht erfüllt, wenn das betreffende Naturprodukt zwar verfügbar ist, jedoch eine gewisse Verarbeitungsmethode für den gewünschten, daraus stammenden Rohstoff in der Schweiz nicht zur Verfügung steht (z.B. Herstellung von Karottenpulver oder von Apfelwürfeln einer ganz bestimmten Form). Naturprodukte, welche anhand spezifischer Anbaumethoden wie z.B. biologischer Landbau oder anhand spezieller Methoden bei der Aufzucht von Tieren produziert wurden, können lediglich aufgrund solcher Methoden nicht von dieser Ausnahme profitieren.

Artikel 10 *Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben nach einer Änderung der Anhänge*

Ändern sich die für die Berechnung massgebenden Feststellungen nach dieser Verordnung, einschliesslich der Bestimmungen, welche das WBF gestützt auf die Artikel 8 und 9 Abs. 1 in einer Departementsverordnung erlässt so, dass daraus eine strengere Anforderung resultiert, dürfen Lebensmittel jeweils noch zwölf Monate nach Inkrafttreten der Änderungen nach bisherigem Recht hergestellt und gekennzeichnet werden.

Bei einer Änderung, die in einer weniger hohen Anforderung resultiert (z.B. wenn ein bestimmter Selbstversorgungsgrad unter die Schwelle von 50 oder 20 Prozent sinkt), ist keine Übergangsregelung erforderlich.

Artikel 11 *Übergangsbestimmung*

Für Lebensmittel und Industrieprodukte, welche vor dem Inkrafttreten hergestellt worden sind und die den Kriterien nach bisherigem Recht entsprechen, dürfen noch bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums (sofern weniger als 2 Jahre) oder noch während zwei Jahren ab Inkrafttreten, eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden.

Artikel 12 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Anhang 1 *Nicht verfügbare Naturprodukte und Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten*

Der Anhang enthält die relevanten Feststellungen zu den nicht verfügbaren Naturprodukten nach Artikel 6 und zum Selbstversorgungsgrad von Naturprodukten nach Artikel 7. Die nicht verfügbaren Naturprodukte gemäss Artikel 6 sind mit einem Kreuz in einer separaten Spalte gekennzeichnet. Die Naturprodukte sind gemäss Nahrungsmittelbilanz in Gruppen und Untergruppen unterteilt (vgl. Kapitel 5 zur Berechnung des Selbstversorgungsgrades). Die Naturprodukte in den Untergruppen sind alphabetisch geordnet. Sogenannte Sammelpositionen (z.B. *Getreide, andere*) befinden sich (falls vorhanden) jeweils am Ende der Untergruppe. Der Selbstversorgungsgrad eines Naturprodukts gilt auch für den daraus hergestellten Rohstoff. Einzelne Rohstoffe, bei denen das Ausgangsprodukt nicht bestimmbar ist (z.B. Ethanol), oder einzelne Naturprodukte, deren SVG wegen mangelnder Importzahlen nicht bestimmt werden kann (z.B. Teekräuter) sind in Anhang 1 mit einem SVG von < 5% angegeben.

4. Berechnungsmethode und Beispiele

4.1 Einbezug der Naturprodukte und Rohstoffe

Nicht alle Naturprodukte und Rohstoffe werden bei der Berechnung nach Artikel 3 gleichermaßen berücksichtigt. Basierend auf der Verfügbarkeit und dem Selbstversorgungsgrad werden die einzelnen Rohstoffe voll, zur Hälfte oder gar nicht in die Berechnung einbezogen. Das Total der einbezogenen Rohstoffe bildet die Bezugsgrösse zur Ermittlung des erforderlichen Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen.

Die untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen zum Einbezug von Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen in die Berechnung des Mindestanteils.

Artikel	Formulierung	Kurzbezeichnung	Einbezug
MSchG Art. 48b Abs. 2	Milchbestandteile in Milch und Milchprodukten	Milch und Milchprodukte	100%
Art. 6	Naturprodukte, die aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden können (z.B. Kakao, Kaffee, Bananen)	Nicht verfügbare Naturprodukte	0%
Art. 8	Naturprodukte, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten zeitlich beschränkt nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können (z.B. Ernteausschlag)	Temporär nicht verfügbare Naturprodukte	0%
Art. 9	Naturprodukte, die in der Schweiz für bestimmte Verwendungszwecke nicht verfügbar sind	Naturprodukte mit spezifischen Anforderungen	0%
MSchG Art. 48b Abs. 4	Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von 50% und mehr (z.B. Rindfleisch)	Rohstoffe SVG > 50%	100%
MSchG Art. 48b Abs. 4	Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von 20 bis 49.9% (z.B. Erdbeeren)	Rohstoffe SVG 20-49.9%	50%
MSchG Art. 48b Abs. 4	Rohstoffe mit einem Selbstversorgungsgrad von weniger als 20% (z.B. Haselnüsse)	Rohstoffe SVG < 20%	0%

Art. 3 Abs. 3	Wasser generell	Wasser	0%
Art. 3 Abs. 3	Wasser, sofern dieses bei Getränken wesensbestimmend ist und nicht der Verdünnung dient	Wasser (Getränke)	100%
Art. 3 Abs. 4	Bagatellklausel: Naturprodukte und daraus hergestellte Rohstoffe sowie Mikroorganismen, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Hefe, Pektin), insgesamt in der Regel nicht mehr als 3 Prozent der Rezeptur.	Bagatellklausel	0%
Art. 3 Abs. 5	Halbfabrikate	Halbfabrikate	100%

4.2 Berechnung des Mindestanteils an schweizerischen Rohstoffen

Die nach Kapitel 4.1 einbezogenen Naturprodukte und Rohstoffe müssen zu 80 Gewichtsprozent aus der Schweiz stammen.

4.3 Beispiel

Birchermüesli-Joghurt:

Im untenstehenden Birchermüesli-Joghurt ist in der ersten Spalte die Rezeptur dargestellt. Die Rohstoffe werden einzeln anhand ihres prozentualen Anteils am Endprodukt erfasst. In der zweiten Spalte wird der erforderliche Mindestanteil an schweizerischen Rohstoffen berechnet. Dabei wird jedem Rohstoff seine nach Kapitel 4.1 zugeschriebene Einbezugsart mit entsprechendem Prozentsatz angegeben. Das Joghurt z.B. gehört zur Einbezugsart „Milch und Milchprodukte“ und wird somit zu 100 Prozent in die Berechnung einbezogen. Die Aprikosen z.B. haben einen Selbstversorgungsgrad zwischen 20 und 49.9 Prozent und werden somit zur Hälfte einbezogen (dies bedeutet die Hälfte von der prozentualen Menge der Rezeptur = 1.2 Prozent). Die Rohstoffe, welche zur Bestimmung des Mindestanteils einbezogen werden, sind in der Zeile „Einbezogene Rohstoffe“ zusammengezählt. Diese Zahl ist die Bezugsgrösse für die vorgegebenen 80 Gewichtsprozent nach MSchG. In diesem Beispiel ergibt sich ein zu erfüllender Mindestanteil von 74.5 Prozent (= 80 Prozent der einbezogenen Rohstoffe [93.1]). In der dritten Spalte befindet sich die „Erfüllung des Mindestanteils“, welcher aufzeigt, welche schweizerischen Rohstoffe tatsächlich eingesetzt werden. In diesem Beispiel wird ein schweizerisches Joghurt und schweizerischer Zucker verwendet, welche zusammen 87 Prozent ausmachen und somit über dem Mindestanteil sind. Der Mindestanteil ist somit erfüllt und das Produkt kann eine schweizerische Herkunftsangabe tragen. In diesem Beispiel wäre es auch möglich, nur ein schweizerisches Joghurt zu nehmen, um den Mindestanteil zu erfüllen. Das Joghurt muss aber zwingend aus der Schweiz stammen, da das Endprodukt ein Milchprodukt ist, für welches der 100 Prozent Ansatz gemäss MSchG gilt.

1. Rezeptur		2. Berechnung des erforderlichen Mindestanteils			3. Erfüllung des Mindestanteils an Schweizer Rohstoffen	
Rohstoffe	%	Einbezug der Rohstoffe		%	%	
Joghurt	76.0	Milch und Milchprodukte	100%	76.0	76.0	
Zucker	11.0	Rohstoffe SVG > 50%	100%	11.0	11.0	
Birnen	2.7	Rohstoffe SVG > 50%	100%	2.7		
Aprikosen	2.4	Rohstoffe SVG 20-49.9%	50%	1.2		
Äpfel	2.2	Rohstoffe SVG > 50%	100%	2.2		
Haferflocken	2.1	Rohstoffe SVG < 20%	0%	0.0		
Bananen	1.5	Nicht produzierte Naturprodukte	0%	0.0		
Haselnüsse	1.1	Rohstoffe SVG < 20%	0%	0.0		
Tapiokastärke	0.7	Bagatellklausel	0%	0.0		
Zitronensaftkonzentrat	0.3	Bagatellklausel	0%	0.0		
Total Rezeptur	100.0					
Einbezogene Rohstoffe				93.1		
Mindestanteil schweizerische Rohstoffe¹				74.5		
Schweizerische Rohstoffe					87.0	
Erfüllung des Mindestanteils					Erfüllt	

¹ Bei Milch und Milchprodukten müssen die Milch und daraus hergestellte Rohstoffe zu 100 Prozent aus der Schweiz stammen. Übersteigt deren Anteil in der Rezeptur (in diesem Beispiel 76 Prozent) den berechneten Mindestanteil schweizerischer Rohstoffe (in diesem Beispiel 74.5 Prozent), so gilt der Anteil in der Rezeptur (also 76 Prozent).

Weitere Berechnungsbeispiele sind dem Anhang beigegefügt.

5. Methodik zur Berechnung des Selbstversorgungsgrades

Unter diesem Punkt wird die Methodik zur Berechnung des Swissness-Selbstversorgungsgrades (SSVG) für Rohstoffe zur menschlichen Ernährung erläutert.

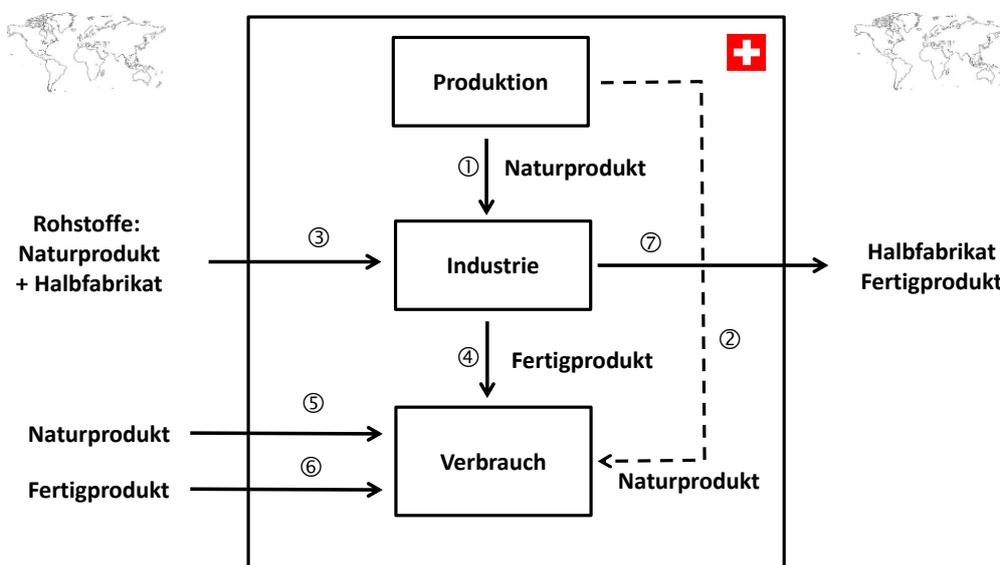
Artikel 48b Absatz 4 MSchG besagt: «Bei der Berechnung nach Absatz 2 müssen alle Rohstoffe [80 Prozent des Rohstoffgewichts] angerechnet werden, für die der Selbstversorgungsgrad der Schweiz mindestens 50 Prozent beträgt». Mit dieser Bestimmung zeigt der Gesetzgeber, dass er einen SSVG für Rohstoffe für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelindustrie (vgl. Abgrenzungen in Diagramm 2) wünscht. Es handelt sich hierbei nicht um den in der Regel verwendeten, konventionellen Selbstversorgungsgrad (KSVG), der das Verhältnis von Inlandproduktion und Inlandverbrauch von Lebensmitteln beziffert.

$$KSVG = \frac{\text{Produktion}}{\text{Verbrauch}} \quad (1)$$

Artikel 7 definiert den SSVG der Agrar- und Lebensmittelindustrie wie folgt: «Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am Inlandverbrauch. Der Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen abzüglich der Vorräteänderungen. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Die Vorräteänderung ergibt sich aus dem Bestand Ende Jahr abzüglich des Bestands Anfang Jahr.» Die nachfolgende Gleichung formalisiert diese Definition. Die in Kreisen abgebildeten Zahlen entsprechen den Bewegungen, die in Diagramm 1 veranschaulicht sind. Die Vorräteänderungen sind in diesem Diagramm der Einfachheit halber nicht illustriert.

$$SSVG = \frac{\text{Inlandproduktion}}{\text{Inlandproduktion} + \text{Einfuhr von Rohstoffen} - \text{Vorräteänderungen}} = \frac{\textcircled{1} + \textcircled{2}}{\textcircled{1} + \textcircled{2} + \textcircled{3} + \textcircled{5}} \quad (2)$$

Diagramm 1: Wichtige Warenflüsse von Rohstoffen und Lebensmitteln



Die Statistiken zur Agrarproduktion von schweizerischen Naturprodukten werden vom Sekretariat des Schweizer Bauernverbandes in der *Nahrungsmittelbilanz der Schweiz*⁵ publiziert.

Damit Produktion und Einfuhr verglichen werden können, werden Verluste und Abfälle, die bis zum Grosshandel anfallen, vom Produktionsvolumen, das für die Berechnung des SSVG herangezogen wird, abgezogen.

Nebenprodukte, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, werden aus der Berechnung ausgeschlossen (z.B. Knochen von Tieren).

Die Produktion von Naturprodukten, die heute direkt (über den Handel) an den Endverbraucher verkauft wird, gilt nicht als Fertigprodukt, sondern als schweizerischer Rohstoff, welcher der Schweizer Agrar- und Lebensmittelindustrie zur Verfügung steht, aber (noch) nicht verwendet wurde. Das Preisargument, welches vorgebracht werden könnte, um nicht die ganze Produktion zu berücksichtigen, wird in der Botschaft (S. 8601) explizit ausgeschlagen: «Hingegen müsste der Bundesrat die Ausarbeitung einer Verordnung ablehnen, welche einen in der Schweiz verfügbaren Rohstoff von der Berechnung ausschliessen will, weil dieser im Ausland zu einem günstigeren Preis erhältlich ist (z.B. Milch, vgl. Erläuterungen zu Art. 48b und 48c). Eine solche Verordnung entspräche nicht dem Gesetz.» Deshalb wird die gesamte Produktion, unabhängig davon, ob sie momentan für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelindustrie oder direkt zur Verteilung an den Endverbraucher bestimmt ist, in der Berechnung des SSVG berücksichtigt. Der SSVG entspricht somit einem *potenziell verfügbaren Wert*, der den *aktuellen Wert* übersteigen kann.

Die im SSVG angerechneten Einfuhren umfassen nur Rohstoffe, unabhängig davon, ob sie von der Agrar- und Lebensmittelindustrie tatsächlich verwendet werden (Pfeil ③ Diagramm 1) oder potenziell verwendet werden könnten (Pfeil ⑤ Diagramm 1). Dass sämtliche Einfuhren berücksichtigt werden, rührt daher, dass bei der Berechnung des SSVG ebenfalls die gesamte Produktion angerechnet wird und nicht nur der Teil, der tatsächlich der Agrar- und Lebensmittelindustrie zugeführt wird. Konkret bedeutet dies, dass potenzielle Rohstoffe in Kleinverpackungen in der

⁵ SBV, Statistische Erhebungen und Schätzungen über Landwirtschaft und Ernährung (2012), S. 139 ff.

Berechnung des SSVG unter den Einfuhren ebenfalls berücksichtigt werden. Hingegen werden Einfuhren von Rohstoffen zur technischen oder kosmetischen Verwendung nicht angerechnet.

Einfuhren von Naturprodukten, die direkt (über den Handel) an den Endverbraucher verkauft werden (z.B. 0407.2110.911 «Konsumeier» im Vergleich zu 0407.2110.912 «Verarbeitungseier»), werden ebenfalls als Rohstoffe betrachtet, die der Schweizer Agrar- und Lebensmittelindustrie potenziell zur Verfügung stehen.

Die Einfuhr von Fertigprodukten, die direkt für die Verteilung an den Endverbraucher, einschliesslich des HORECA-Sektors, bestimmt sind (Pfeil © Diagramm 1), wird in den Einfuhren zur Berechnung des SSVG nicht berücksichtigt, da sie für die Agrar- und Lebensmittelindustrie keine Quelle für die Versorgung mit Rohstoffen darstellt. Bei den achtstelligen Zolltariflinien entspricht die Unterscheidung zwischen Rohstoffen, die für die Agrar- und Lebensmittelindustrie, und Fertigprodukten, die direkt zur Verteilung an den Endverbraucher bestimmt sind, der Aufteilung, die in Swiss-Impex oder auf www.tares.ch publiziert wird; sie basiert zudem auf der üblichen Verwendung des Produkts. So zählen beispielsweise Zolltarifpositionen mit den Vermerken «Waffeln», «Wein in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als zwei Litern», «Biskuit» oder «Speiseeis» als Einfuhren von Fertigprodukten, die direkt für die Verteilung an den Endverbraucher bestimmt sind. Ist nicht abschliessend zu beurteilen, ob es sich um einen Rohstoff oder ein Fertigprodukt handelt, oder umfasst eine einzelne Zolltarifposition Rohstoff und Endprodukt (wie z.B. bei Schokolade), wird von einem Rohstoff gesprochen, damit das Risiko, dass von einem zu hohen SSVG ausgegangen wird, vermindert werden kann.

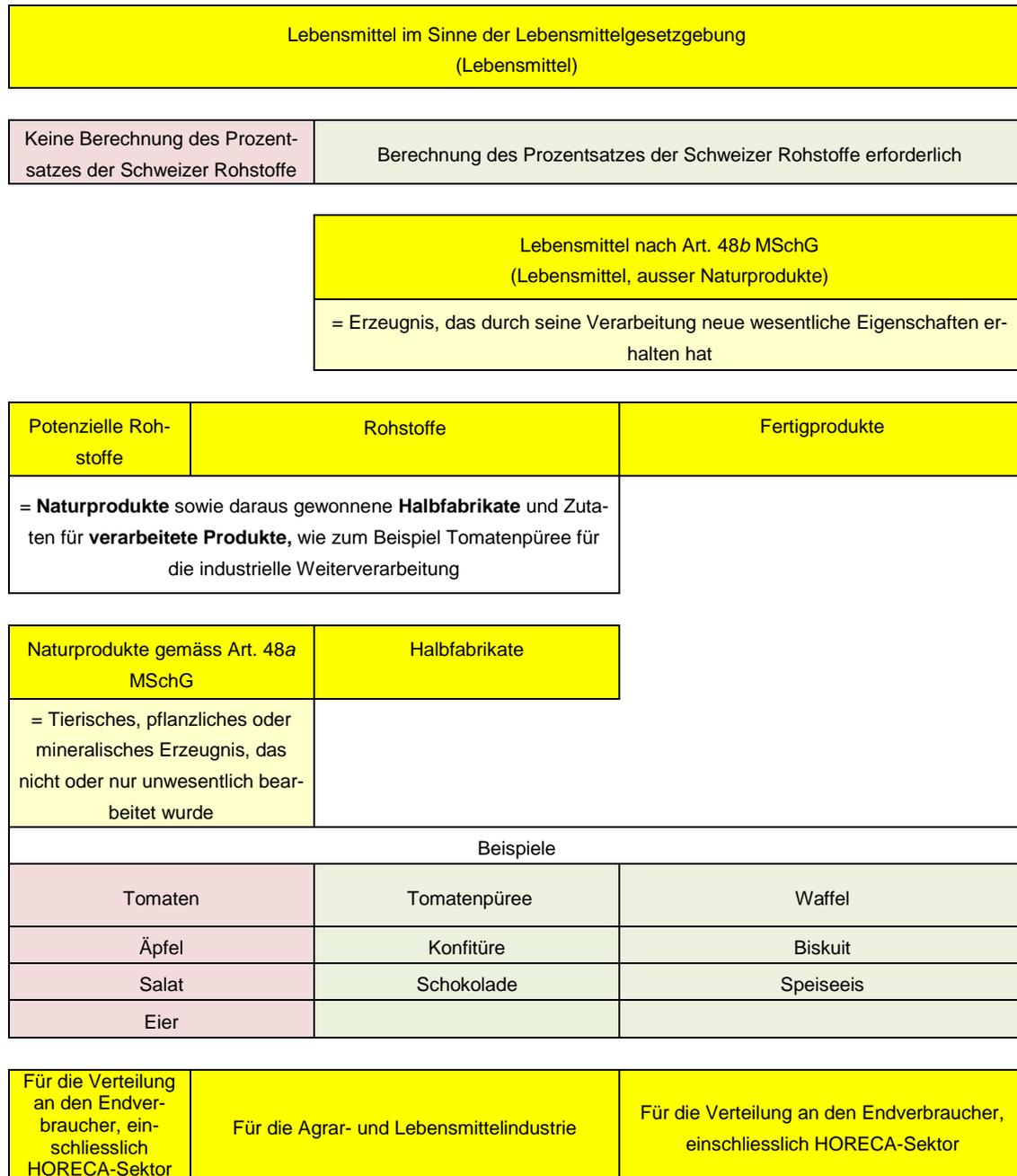
Rohstoffe, die im Rahmen des (aktiven oder passiven) Veredelungsverkehrs eingeführt werden, werden in der Berechnung des SSVG berücksichtigt, da sie eine Versorgungsquelle für die Schweizer Agrar- und Lebensmittelindustrie darstellen. Würde der Veredelungsverkehr nicht berücksichtigt, hätte dies für die Schweizer Lebensmittelindustrie negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit im Ausland.

Rohstoffe, die in Form von Halbfabrikaten eingeführt werden, werden in ihre Naturprodukte zerlegt. Insbesondere folgende technische Faktoren werden berücksichtigt: Mengenanteil des Naturprodukts im Halbfabrikat, Ertrag (z.B. Getreide im Mehl), und der Anteil, welcher nicht der Lebensmittelindustrie zur Verfügung steht (Verluste, Futtermittel-Nebenprodukte, Futter, Saatgut, technische oder kosmetische Verwendungen). Diese Faktoren können auf der Ebene der achtstelligen Zolltariflinien oder, falls nötig, auch auf Ebene der statistischen Schlüssel (elfstellig) der achtstelligen Zolltarifpositionen angewendet werden.

Der SSVG wird nur auf einer Verarbeitungsstufe berechnet, und zwar auf der Stufe «Naturprodukt». Diese Vorgehensweise drängt sich aus Gründen der Umsetzbarkeit auf. Wären mehrere Verarbeitungsstufen zu berücksichtigen, müssten für sämtliche Stufen und für jedes einzelne Produkt Daten vorliegen. Dies wäre wenig praxisnah und administrativ aufwändig. Zudem wäre die Überprüfung kostspielig. Die Berücksichtigung von nur einer Stufe sowie die Wahl dieser Stufe liegt in drei Faktoren begründet: Erstens fehlen auf der Produktionsstufe verlässliche Statistiken zu zahlreichen Rohstoffen, die aus schweizerischen Naturprodukten gewonnen werden. Zweitens kann ein einzelner Rohstoff aus mehreren Naturprodukten bestehen, die ihrerseits einen eigenen SSVG aufweisen. Drittens kann die Inlandproduktion eines Halbfabrikats entweder ganz auf schweizerischen Naturprodukten basieren oder auch zum Teil oder ganz auf importierten Naturprodukten oder anderen Halbfabrikaten, für welche Statistiken fehlen. So wird bei den Tomaten nur ein SSVG für Frischtomaten und nicht auch für Tomatenpüree oder Ketchup (Tomaten + Zucker) veröffentlicht, da zur Schweizer Ketchup-Produktion keine statistischen Daten verfügbar sind. Auch der Ursprung der Rohstoffe für die Ketchup-Produktion ist nicht bekannt.

Der Aggregationsgrad der Produkte, die für die Berechnung des SSVG verwendet werden, wird den detailliertesten Statistiken, die auf Produktionsstufe der Naturprodukte verfügbar sind, entnommen.

Diagramm 2: Lebensmittelgruppen⁶, die für die Berechnung des Selbstversorgungsgrades für Rohstoffe der Agrar- und Lebensmittelindustrie berücksichtigt werden



⁶ Nur Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, werden berücksichtigt. Saatgut, Futtermittel, technische Erzeugnisse (Farbe, Treibstoff, Schmiermittel) und kosmetische Erzeugnisse werden im Diagramm nicht aufgeführt.

Anhang: Berechnungsbeispiele

Biscuit

In diesem Beispiel wird eine „Rohstoffoptimierung“ aufgezeigt. Zur Erfüllung des Mindestanteils müssen mindestens 66.9 Prozent der Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Dies wird hier erfüllt, indem das Weizenmehl voll aus der Schweiz kommt und der Zucker zu 14.9 Prozent. Die restlichen 2.8 Prozent des Zuckers können aus dem Ausland stammen. Es wäre auch möglich, eine andere Kombination von schweizerischen und ausländischen Rohstoffen zu wählen.

Rezeptur		Berechnung des erforderlichen Mindestanteils			Erfüllung des Mindestanteils
Rohstoff	%	Einbezug der Rohstoffe		%	%
Weizenmehl	52.0	Rohstoffe SVG > 50%	100%	52.0	52.0
Zucker	17.7	Rohstoffe SVG > 50%	100%	17.7	14.9
Wasser	11.0	Wasser	0%	0.0	
Weizenstärke	8.3	Rohstoffe SVG > 50%	100%	8.3	
Pflanzenfett (Sonnenblumen)	4.5	Rohstoffe SVG < 20%	0%	0.0	
Butterfett	4.2	Rohstoffe SVG > 50%	100%	4.2	
Magermilchpulver	1.4	Rohstoffe SVG > 50%	100%	1.4	
Salz	0.6	Bagatellklausel	0%	0.0	
Backtriebmittel	0.2	Bagatellklausel	0%	0.0	
Aroma	0.1	Bagatellklausel	0%	0.0	
Total Rezeptur	100.0				
Einbezogene Rohstoffe				83.6	
Mindestanteil schweizerische Rohstoffe				66.9	
Schweizerische Rohstoffe					66.9
Erfüllung des Mindestanteils					Erfüllt

Quelle:
FIAL / Biscosuisse

Bratwurst

Beim Beispiel der Bratwurst wird der Mindestanteil nicht erfüllt und somit dürfte keine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden. Wenn eine schweizerische Herkunftsangabe verwendet werden möchte, dann müssten zusätzlich 14.2 Prozent der Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Dies könnte man z.B. durch das Kalbfleisch oder eine Kombination von Kalbfleisch und Milch erreichen.

Rezeptur		Berechnung des erforderlichen Mindestanteils		Erfüllung des Mindestanteils	
Rohstoff	%	Einbezug der Rohstoffe		%	%
Speck	28.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	28.0	28.0
Kalbfleisch	24.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	24.0	
Schweinefleisch	21.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	21.0	21.0
Wasser	18.7	<i>Wasser</i>	0%	0.0	
Milch	6.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	6.0	
Kochsalz	1.5	<i>Bagatellklausel</i>	0%	0.0	
Maltodextrin	0.4	<i>Bagatellklausel</i>	0%	0.0	
Stabilisatoren	0.2	<i>Bagatellklausel</i>	0%	0.0	
Gewürze	0.2	<i>Bagatellklausel</i>	0%	0.0	
Total Rezeptur	100.0				
Einbezogene Rohstoffe				79.0	
Mindestanteil schweizerische Rohstoffe				63.2	
Schweizerische Rohstoffe					49.0
Erfüllung des Mindestanteils					Nicht erfüllt

Quelle:

Pflichtenheft AOC St. Galler Bratwurst

<http://www.blw.admin.ch/themen/00013/00085/00094/00500/index.html?lang=de>

Biscuit mit Milkschokolade

In diesem Beispiel wird ein Halbfabrikat in Form von Milkschokolade eingesetzt. Da die Milkschokolade als Halbfabrikat eingesetzt wird, wird sie zu 100 Prozent in die Berechnung des erforderlichen Mindestanteils einbezogen. Unter der Annahme, dass die Milkschokolade selber die Swissness-Anforderungen erfüllt, kann sie zu 80 Prozent bei der Erfüllung angerechnet werden (d.h. in diesem Beispiel zu 36 Prozent). In diesem Beispiel müssten noch ein Teil des Zuckers oder andere Rohstoffe aus der Schweiz stammen, um den Mindestanteil zu erfüllen, damit das Produkt eine schweizerische Herkunftsangabe tragen darf.

Rezeptur		Berechnung des erforderlichen Mindestanteils		Erfüllung des Mindestanteils
Rohstoff	%	Einbezug der Rohstoffe	%	%
Milkschokolade	45.0	<i>Halbfabrikate</i>	100%	36.0
Weizenmehl	27.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	27.0
Zucker	10.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	
Butter	5.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	5.0
Magermilchpulver	4.0	<i>Rohstoffe SVG > 50%</i>	100%	
Glucosesirup	3.0	<i>Rohstoffe SVG < 20%</i>	0%	
Vollei	2.0	<i>Rohstoffe SVG 20-49.9%</i>	50%	1.0
Salz	1.5	<i>Bagatellklausel</i>	0%	
Backtriebmittel	1.2	<i>Bagatellklausel</i>	0%	
Aroma	0.8	<i>Bagatellklausel</i>	0%	
Emulgator	0.5	<i>Bagatellklausel</i>	0%	
Total Rezeptur	100.0			
Einbezogene Rohstoffe			92.0	
Mindestanteil schweizerische Rohstoffe (80%)			73.6	
Schweizerische Rohstoffe				68.0
Erfüllung des Mindestanteils				Nicht erfüllt

Quelle:

codecheck

http://www.codecheck.info/essen/suesswaren/kekse_biskuits/ean_7611654257295/id_839204/Bio_Petite_Beurre_au_Chocolat.pro